

16. Deutschsprachiger Japanologentag 26.-28. August 2015 in München – Sektion Recht

Call for Papers

Recht als Verwirklichung individuelle Ansprüche in Japan

Diskurse und Anwendungen

Ein wiederkehrender Topos in der Auseinandersetzung mit dem japanischen Recht und seinen Eigenheiten ist die Frage, ob Recht in Japan in ähnlicher Weise wie in den Rechtsordnungen Kontinentaleuropas und des Common Law als Durchsetzung subjektiver Rechte begriffen und gelebt wird. Die Sektion Recht soll der Frage nachgehen, inwieweit eine schwächer verwurzelte Vorstellung von subjektiven Rechten tatsächlich als ein Charakteristikum des japanischen Rechts gelten kann.

Historisch, so ist argumentiert worden, sei Recht im vormodernen Japan primär Verwaltungs- und Strafrecht (*ritsuryô*), während die römisch-kontinentaleuropäische Tradition stärker die individuellen Ansprüche zwischen Privaten betone. Der heute übliche japanische Begriff des subjektiven Rechts (*kenri*) sei nicht ohne Grund erst im Zuge des westlichen Einflusses gebräuchlich geworden. Lange schon diskutiert wird, inwieweit die bis heute auffallend geringe Prozessdichte in Japan (auch) auf ein besonderes Rechtsbewusstsein zurückzuführen ist. Kaum bestreiten lässt sich, dass in einigen Rechtsgebieten, beispielsweise im Verbraucherschutzrecht, der Schutz des Einzelnen stärker als etwa in Deutschland durch Verwaltungsrecht statt durch Normierung durchsetzbarer privater Ansprüche gewährleistet wird. Im Rahmen der Verfassung, die bekanntlich stark US-amerikanisch beeinflusst ist, werden als individuelle Schutz- und Leistungsansprüche formulierte Artikel oft als bloße Programmsätze ausgelegt.

Andererseits finden sich auch in Japan zahlreiche Beispiele für eine energische Verfolgung individueller Ansprüche, und zwar durchaus schon in der Vormoderne. Vieles deutet darauf hin, dass die geringe Inanspruchnahme der Gerichte in der Vergangenheit primär institutionellen Hürden und weniger kulturellen Prädispositionen geschuldet ist. Beispielsweise verteidigen japanische Unternehmen ihre Patente inzwischen auch aggressiv durch Gerichtsprozesse. In kaum einem Land werden heute mehr Aktionärsklagen erhoben als in Japan. Die umfassende Justizreform in der letzten Dekade zielte maßgeblich darauf, die Durchsetzung individueller Rechte zu erleichtern. Gleichzeitig werden neue Rechte postuliert, ausländischen Rechtsordnungen entlehnt oder aus internationalen Konventionen übernommen. Auch soweit die schwach ausgeprägte Vorstellung subjektiver Rechte in der Vergangenheit mehr war als eine Konstruktion, vollzieht sich gegenwärtig möglicherweise ein weitreichender Wandel im japanischen Verständnis von Recht.

Die Sektion Recht soll ein Forum bieten für Präsentationen, die aus unterschiedlichen Blickwinkeln Licht auf diese Thematik werfen. Beiträge, die eine Länge von 30 min. (zzgl. Diskussion) haben sollten, können den Akzent auf Diskurse über Recht und subjektive Rechte legen oder aber Anwendungsbeispiele aus einzelnen Rechtsgebieten aufgreifen. Die Sektion ist ausdrücklich offen für Beiträge aus anderen Disziplinen (z.B. Geschichte, Philosophie, Politik). Den Gepflogenheiten der Japanologentage entsprechend wird die Sektion ferner Raum bieten, Ergebnisse aus der eigenen Forschung zu sonstigen Themen in Form einer Kurzpräsentation von 20 min. (zzgl. Diskussion) zu präsentieren.

Verantwortlicher: Prof. Dr. Moritz Bälz, Goethe-Universität Frankfurt am Main.

Kontakt: [baelz\[at\]jur.uni-frankfurt.de](mailto:baelz[at]jur.uni-frankfurt.de)